

KATHOLISCHE JUGEND OLDENBURG

Regionaler Mitgliedsverband im BDKJ



SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

Aktuelle Fassung

10.11.2024

Satzung und Geschäftsordnung

Katholische Jugend Oldenburg (KJO)

SATZUNG

Präambel

Unser Ziel ist es, eine offene und inklusive Gemeinschaft zu schaffen, die jungen Menschen die Möglichkeit bietet, ihre Interessen zu vertreten, ein Miteinander zu erleben, ihren Glauben zu vertiefen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und den positiven Umgang mit ihren Mitmenschen zu fördern.

Wir bekennen uns zu den Werten der Demokratie, der Akzeptanz, der Solidarität und der Vielfalt. Durch Bildungsangebote, Fortbildungen und Veranstaltungen wollen wir die individuelle und kollektive Entwicklung unserer Mitglieder fördern und einen Beitrag zum gesellschaftlichen Wandel leisten. Wir möchten junge Menschen dazu ermutigen, ein Leben im Einklang mit den christlichen Werten zu führen und sich für Gerechtigkeit, Nächstenliebe und Frieden einzusetzen.

Als Jugendverband verpflichten wir uns, die Rechte und Interessen junger Menschen zu verteidigen, ihre Stimmen zu hören und sie bei der Übernahme von Verantwortung zu unterstützen. Wir möchten junge Menschen in ihrem Glauben stärken, sie begleiten und ermutigen, ihre Berufung zu entdecken und zu leben. Wir streben danach, ein lebendiger und dynamischer Verband zu sein, der auf den Bedürfnissen und Ideen seiner Mitglieder aufbaut und gemeinsam mit ihnen eine lebendige Jugendkultur gestaltet.

In diesem Sinne verabschieden wir die vorliegende Satzung, um die Grundlagen unserer gemeinsamen Arbeit festzulegen und eine verlässliche Struktur für die Katholische Jugend Oldenburg zu schaffen.



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Jugendverband "Katholische Jugend Oldenburg" (KJO), gegründet 1981, ist ein katholischer Jugendverband im Offizialatsbezirk Oldenburg mit Sitz in Vechta.
- 2) Ein Geschäftsjahr beginnt am 01.11. eines jeden Jahres und endet am 31.10. des Folgejahres.

§2 Ziele und Aufgaben

- 1) Die KJO ist ein Zusammenschluss junger Menschen. Sie setzt es sich als Aufgabe und Ziel:
 - Jungen Menschen bei der Gestaltung ihres eigenen Lebens in Schule und Berufswelt, in Familie und Gemeinschaft zu begleiten.
 - Junge Menschen zu befähigen, ihren Glauben zeitgemäß zu leben und an der Gestaltung von Kirche und Gesellschaft mitzuwirken.
 - Das Geschehen in den Pfarrgemeinden mitzugestalten und so das Bewusstsein und die Bereitschaft zur Mitverantwortung in der Kirche zu fördern.
 - Den Einzelnen zu befähigen, sich an den Werten der Botschaft Christi zu orientieren.
- 2) Um diesen Aufgaben gerecht zu werden und die Interessen der jungen Menschen zu vertreten, ist die KJO um Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden des „Bundes der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) bemüht.
- 3) Bestandteile der Arbeit der KJO sind u.a.:
 - Einübung in Akzeptanz und Solidarität mit anderen jungen Menschen, ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Sexualität oder Geschlechtsidentifikation.
 - Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Menschen anderer Konfessionen und Glaubensgemeinschaften.

§3 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Die KJO ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2) Die katholische Jugend dient den gemeinnützigen Zwecken wie Bildung, Jugendhilfe und -pflege, Religion und Kultur.
- 3) Die Mitglieder der Katholischen Jugend Oldenburg erhalten keine finanziellen Vorteile aus den Mitteln des Verbandes. Alle Mittel und Einkünfte dienen dem gemeinnützigen Zweck.

§4 Organisation

- 1) Die KJO ist ein eigenständiger Jugendverband. Er vertritt die Interessen seiner KJO-Gemeinden im Offizialatsbezirk Oldenburg.
- 2) Die KJO ist ein regionaler Mitgliedsverband im "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Landesverband Oldenburg".
- 3) Sie erkennt die Ordnung des Bundes sowie der Diözese und des BDKJ Landesverbandes Oldenburg an. Die KJO arbeitet im BDKJ verantwortlich mit.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Jeder junge Mensch, der die Werte des Verbandes teilt, kann Mitglied der KJO werden.
- 2) Um Mitglied werden zu können, müssen die Bewerber*innen mindestens im schulpflichtigen Alter sein.
- 3) Die Einzelnen werden Mitglieder der KJO-Gemeinschaft, indem sie ihren Eintritt schriftlich erklären und sich verpflichten, den jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet am Ende des jeweiligen Halbjahres durch schriftlichen Austritt. Außerdem kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss gemäß Punkt 7 enden.
- 5) Die KJO-Mitgliedschaft ist die Voraussetzung dafür, als stimmberechtigte*r Delegierte*r an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

- 6) Ein konkretes Höchstalter für Mitglieder besteht nicht, jedoch können aus der aktiven Jugendarbeit ausscheidende KJO-Mitglieder auf Wunsch zu „KJOldies“ werden. Sie sind damit noch Teil der KJO, und als solche berechtigt, an Veranstaltungen teilzunehmen, aber keine direkten Mitglieder mehr und werden separat geführt. Ihre Rolle ist jedoch unterstützend aufzufassen. Der Mitgliedsbeitrag wird damit nicht länger erhoben; es wird jedoch eine Spende in mindestens der Höhe des KJO-Teilnahmebeitrags gefordert.
- 7) Über den Ausschluss eines Mitglieds, der bei schweren Verstößen gegen das Leitbild und die Werte dieses Verbandes erfolgen kann, entscheidet der Bezirksvorstand der KJO. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss schriftlich Berufung einlegen. Diese Berufung muss mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung eingehen. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine 2/3 Mehrheit in der Delegiertenversammlung erforderlich.

§6 Geistliche Leitung

- 1) Die geistliche Leitung in der KJO kann von jeder volljährigen Person übernommen werden, die eine abgeschlossene Ausbildung im pastoralen Dienst oder eine gleichwertige Aus-/Fortbildung vorweisen kann.
- 2) Auf Gemeindeebene wird die Entscheidung über die geistliche Leitung jeweils eigenverantwortlich getroffen.
- 3) Für die geistliche Leitung auf Bezirksebene wird die Beauftragung durch den Bischöflichen Offizial eingeholt.
- 4) Zu den Aufgaben der geistlichen Leitung zählen:
 - Teilnahme und Begleitung von Vorstandssitzungen
 - Spirituelles und seelsorgliches Angebot für Mitglieder und KJO-Gemeinden
 - Gestaltung und Anleitung liturgischer Angebote
 - Funktion als Bindeglied zwischen den Kirchengemeindeverbänden und der KJO

§7 Die KJO in der Gemeinde

- 1) Die Mitglieder der KJO können in einer Gemeinde die jeweilige KJO-Gemeinde bilden.
- 2) Die KJO-Gemeinde wählt ihr Leitungsteam nach demokratischen Regeln. Die Dauer der Amtszeit bestimmt jede KJO-Gemeinde selbst. Eine Wiederwahl ins Leitungsteam ist möglich.
- 3) Der jeweiligen Ortssituation entsprechend, wählt sie auch ihre Aufgaben und Arbeitsformen.
- 4) Die Organe der KJO-Gemeinde sind:
 - die Mitglieder
 - das Leitungsteam
 - die geistliche Leitung
- 5) Stimmberechtigt sind alle eingetragenen Mitglieder der KJO-Gemeinde sowie die geistliche Leitung.
- 6) Beratende Mitglieder der KJO-Gemeinde sind:
 - die Priester der Gemeinden
 - die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Gemeinde
 - die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit der Gemeinde (z. B. Vertreter des Pfarreirats oder anderer Verbände in der Gemeinde)
 - der KJO-Bezirksvorstand
 - die haupt- und nebenamtlichen Referent*innen der KJO
- 7) Dem Leitungsteam sollten mindestens drei Personen angehören. Des Weiteren können dem Leitungsteam bis zu fünf weitere Mitglieder hinzugewählt werden. Das Leitungsteam soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein. Die Besetzung soll unter Angabe der Amtszeit an den Bezirksvorstand weitergegeben werden.
- 8) Das Leitungsteam kann für die ortsgebundenen Aufgaben verantwortlich sein, sowie diese delegieren. Dazu zählen z.B. Verwaltung von Finanzen, Einberufung von regelmäßigen Treffen, Austausch mit der Bezirksebene etc.
- 9) Die KJO-Gemeinde soll sich um ein partnerschaftliches Miteinander mit den Verantwortlichen, insbesondere der Jugendarbeit, der Gemeinde, der Kreisebene sowie der Bezirksebene, bemühen.

§8 Ruhende KJO-Gemeinden

- 1) Eine KJO-Gemeinde kann den Status ruhend erhalten. Damit unterliegt sie nicht länger den Bestimmungen in §7.
- 2) Der Status „Ruhend“ wird nach der Beratung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vergeben und ist nach dem Ende dieser gültig.
- 3) Um den Status „Ruhend“ an eine KJO-Gemeinde zu vergeben, muss ein Antrag an die Delegiertenversammlung gestellt werden. Die Annahme erfordert eine 2/3-Mehrheit.
- 4) Der Status „Ruhend“ kann erst vergeben werden, wenn eine Gemeinde drei Jahre in Folge keine Delegierten zur Delegiertenversammlung gestellt hat.
- 5) Erhält eine KJO-Gemeinde den Status „Ruhend“, so gelten folgende Bestimmungen:
 - Die KJO-Gemeinde besitzt kein Stimmrecht auf der Delegiertenversammlung. Somit sind diese Stimmen nicht in die Bestimmung der Beschlussfähigkeit einer Delegiertenversammlung mit einzubeziehen.
 - Die Mitglieder der KJO-Gemeinde können weiterhin an KJO Bezirksaktionen teilnehmen.
 - Eine Einladung dieser KJO-Gemeinde ist nicht länger erforderlich, außer es erfolgt ein expliziter Wunsch dazu.
 - Sollte der Status „Ruhend“ vergeben werden, so muss die entsprechende KJO-Gemeinde darüber in Kenntnis gesetzt werden.
- 6) Sollte eine KJO-Gemeinde den Status „Ruhend“ aufgeben wollen, ist keine Neugründung erforderlich. Es muss ein formloser Antrag an den Bezirksvorstand gestellt werden, welcher ohne Abstimmung angenommen wird.

§9 Die KJO im Kreisverband

- 1) Befinden sich in einer Region mindestens drei KJO-Gemeinden, können diese sich zu einem KJO-Kreisverband zusammenschließen.
- 2) Jede Veränderung der KJO-Kreisverbände erfordert die Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- 3) Die Gründung eines KJO-Kreisverbandes erfolgt auf einer Gründungsversammlung.

- Der Gründungsversammlung müssen pro mitwirkender KJO-Gemeinde drei stimmberechtigte Delegierte beiwohnen.
 - Die Gründungsversammlung bestimmt ein Leitungsteam, welches aus drei Mitgliedern besteht.
 - Die Gründungsversammlung stellt einen Antrag an die Delegiertenversammlung.
- 4) Ein KJO-Kreisverband darf aus nicht mehr als fünf KJO-Gemeinden bestehen.
- 5) Jeder KJO-Kreisverband muss einmal pro Geschäftsjahr eine Kreisversammlung einberufen.
- Jede Mitgliedsgemeinde im KJO-Kreisverband entsendet drei stimmberechtigte Delegierte, welche aus ihrer Mitte das Leitungsteam wählen.
 - Der Kreisvorstand besteht aus dem Leitungsteam, welches für die Leitung der Kreisversammlung sowie Einberufung der nächsten Versammlung verantwortlich ist.
 - Die Kreisversammlung bestimmt die Delegierten für die Delegiertenversammlung.
 - Eine Kreisversammlung ist stimmberechtigt, wenn die Hälfte der maximal möglichen stimmberechtigten Delegierten anwesend ist, aus jeder KJO-Kreisverbandsmitgliedsgemeinde jedoch mindestens einer.
- 6) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind die Delegierten der einzelnen KJO-Gemeinden.
- 7) Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind:
- Die Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - Die Geistliche Leitung der KJO-Gemeinden im Kreisverband
 - Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Gemeinden im Kreisverband
 - die haupt- und nebenamtlichen Referent*innen der KJO
- 8) Eine Kreisversammlung muss einberufen werden, wenn eine KJO-Gemeinde den Wunsch dazu an den Kreisvorstand übermittelt.
- 9) Der KJO-Kreisverband dient insbesondere dem Austausch von Erfahrungen und Informationen sowie der Absprache und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen und Aktionen im Kreisverband.
- 10) Die in der Geschäftsordnung genannten Regelungen sind für die Kreisverbände bindend.

- 11) Die Auflösung eines Kreisverbandes kann mittels eines schriftlichen Antrags an die Delegiertenversammlung beantragt werden. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

§10 Die KJO im Officialatsbezirk

- 1) Die KJO-Gemeinden bilden zusammen die KJO im Officialatsbezirk.
- 2) Die Organe der KJO im Officialatsbezirk sind die Delegiertenversammlung und der Bezirksvorstand.
- 3) Die der KJO zugeordneten Referent*innen sind dem Bezirksvorstand und der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich.

§10a Die Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ.
- 2) Stimmberechtigte der Delegiertenversammlung sind:
 - die Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - je zwei Delegierte der aktiven KJO-Gemeinden, wobei die Stimmberechtigung nur für diejenige Gemeinde gilt, in der die Delegierten als Mitglied eingetragen sind
 - je zwei Delegierte der KJO-Kreisverbände
- 3) Beratende Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:
 - die Referent*innen der KJO
 - die geistlichen Leitungen der KJO-Gemeinden
 - die jugendseelsorgende Person des Officialatsbezirks
 - der BDKJ-Vorstand und seine Referent*innen
 - bis zu zwei Delegierte einer ruhenden KJO-Gemeinde
- 4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung gehen ihren Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der KJO nach. Die Aufgaben sind:
 - Die Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung
 - Die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Die Entgegennahme des Vorstandsberichtes
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl der Kassenprüfer*innen
 - Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge

- Die Beratung und Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen
 - Die Beratung und Beschlussfassung über Schwerpunktthemen
 - Die Beratung und Beschlussfassung über den Status „Ruhend“ einer KJO-Gemeinde
 - Die Bestätigung neu gegründeter KJO-Gemeinden und Kreisverbände
 - Die Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Kreisverbände
 - Die Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung von KJO-Gemeinden und Kreisverbänden
 - Die Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der KJO
- 5) Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr vom Bezirksvorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher zusammen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Bei Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung hat die Einladung wenigstens vier Wochen vorher zu erfolgen. Ferner hat der Bezirksvorstand die Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn 1/3 aller aktiven KJO-Gemeinden und Kreisverbände dies fordert. Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss postalisch oder elektronisch an die KJO-Gemeinden, die Delegierten der vergangenen Delegiertenversammlung sowie an alle Interessierten innerhalb der KJO verschickt werden.
- 6) Beschlüsse und (Neu-)Besetzungen von Ämtern, die während der Delegiertenversammlung beschlossen wurden, treten nach offizieller Beendigung der Delegiertenversammlung in Kraft.

§10b Der Bezirksvorstand

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt in freier und geheimer Wahl auf je drei Jahre die Mitglieder des Bezirksvorstandes. Der Bezirksvorstand hat sieben Sitze:
- 1. Vorsitzende*r
 - 2. Vorsitzende*r
 - vier weitere Beisitzende
 - die geistliche Leitung der Bezirksebene
- Der Bezirksvorstand sollte paritätisch und regional ausgeglichen sein.

- 2) Der Bezirksvorstand vertritt die KJO nach außen. Er ist der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehört u.a.:
- die Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
 - die Sorge für die Durchführung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Entscheidungen
 - die Durchführung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Anträge, sollten diese ein Handeln des Bezirksvorstandes fordern
 - die Erstellung des Vorstandsberichtes für die Delegiertenversammlung
 - die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der zentralen KJO-Veranstaltungen
 - die Mitarbeit der KJO in den Gremien des BDKJ, wobei eine Delegation dieser Aufgabe an Nicht-Vorstandsmitglieder der KJO möglich ist.

§11 Wahlen

- 1) Die Wahlen der KJO erfolgen nach demokratischen Grundsätzen.
- 2) Sämtliche Wahlen zu den Leitungsteams der KJO-Gemeinden, der Kreisverbände und zum Bezirksvorstand erfolgen auf den entsprechenden Mitglieder-, Kreis- bzw. Delegiertenversammlungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung der KJO.

§12 Änderungen der Geschäftsordnung und der Satzung sowie Auflösung des Verbandes

- 1) Die Delegiertenversammlung beschließt für alle KJO-Gemeinden, Kreisverbände und für den Officialatsbezirk eine Geschäftsordnung, deren Erlass und Änderung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf.
- 2) Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung sowie Auflösung der KJO müssen mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf den Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung der KJO geht ihr gesamtes Vermögen für zwanzig Jahre treuhänderisch an den BDKJ Landesverband Oldenburg. Nach Ablauf der zwanzig Jahre darf es nur im Rahmen der Jugendarbeit verwendet werden.

§13 Kirchliche Aufsicht, Vorschrift

- 1) Das Wirken der Katholischen Jugend Oldenburg steht als kirchliche Aktivität unter der Leitung der Weisungen des Bischöflichen Offiziats nach den Regelungen des allgemeinen kirchlichen Rechts. Der Verband verpflichtet sich zur Anwendung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“, der „Bischöflichen Erläuterungen zum kirchlichen Dienst“, der Richtlinien der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (AVO) und der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster (MAVO) in den jeweils gültigen Fassungen.
- 2) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie die Präventionsordnung –PrävO- (Offizialatsbezirk Oldenburg) mit den ergänzenden Ausführungsbestimmungen finden in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.
- 3) Alle in der Jugendarbeit tätigen Mitglieder auf Offizialatsebene unterschreiben und verpflichten sich, dem aktuell gültigen institutionellen Schutzkonzept der Katholischen Jugend Oldenburg.

§14 Inkrafttreten

- 1) Die vorliegende Satzung ersetzt die Satzung vom 15.11.2006, vorbehaltlich der Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Offizialats und des BDKJ Landesverband Oldenburg.

Oldenburg, den 10.11.2024

Katholische Jugend Oldenburg (KJO)

GESCHÄFTSORDNUNG

§1 Termin

Der Termin der jährlichen Kreis- bzw. Delegiertenversammlung der Kreisverbände und des Bezirks wird von den jeweiligen Leitungsteams bzw. dem Bezirksvorstand festgesetzt.

§2 Einberufung

Die Versammlungen werden von den jeweiligen Leitungsteams bzw. dem Bezirksvorstand drei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

§3 Öffentlichkeit der Versammlungen

Die Beratungen der Kreis- bzw. Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich. Das Leitungsteam bzw. der Bezirksvorstand kann Gäste zulassen.

§4 Unterlagen

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Kreis- bzw. Delegiertenversammlung durch das jeweilige Leitungsteam bzw. den Bezirksvorstand die notwendigen Unterlagen. Diese bestehen aus der vorläufigen Tagesordnung und, falls vorhanden, eingegangenen Anträgen mit Begründung.

§5 Anträge

Anträge an die Versammlungen können von allen stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens Sitzungsbeginn in schriftlicher Form gestellt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung bedürfen diese der Zustimmung der Versammlung.

1. Anträge werden in der Regel bis drei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Bezirksvorstand eingereicht und bekannt gegeben. Später eingegangene Anträge müssen durch die Delegiertenversammlung in die Tagesordnungen aufgenommen werden. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit erreicht ist.
2. Eine Änderung eines Antrags im Zuge der Beratung ist möglich. Der überarbeitete Antrag wird als Initiativantrag nach §6 behandelt.
3. Ein Initiativantrag gilt als Antrag. Über seine Aufnahme in die Tagesordnung muss jedoch auf der Delegiertenversammlung abgestimmt werden. Sollten sich aus dem Initiativantrag Folgen für einen aktiven Tagesordnungspunkt ergeben, so ist seine vorrangige Behandlung gegenüber diesem Punkt möglich. Dazu muss zusätzlich zum Initiativantrag ein „Antrag auf Änderung der Tagesordnung“ gestellt werden, über den separat abgestimmt wird.
4. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit erreicht ist.

§6 Initiativantrag

Im Verlauf der Beratungen können sich aus den Themen ergebende Initiativanträge gestellt werden. Über die Zulassung dieser Initiativanträge wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

§7 Beschlussfähigkeit

Die Kreis- bzw. Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit neu festgestellt wird. Die Versammlungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss die Kreis- bzw. Delegiertenversammlung erneut schriftlich innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder/Delegierten stimmberechtigt.

§8 Tagesordnung

Die Beratungen beginnen mit der Festlegung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder herabgesetzt werden.

§9 Beratungsordnung

Das Wort wird durch die Leitungsteams bzw. den Bezirksvorstand in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen. Die Redezeit kann von den Leitungsteams bzw. dem Bezirksvorstand begrenzt werden. Dies kann von der Versammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die Leitungsteams bzw. der Bezirksvorstand können Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen alle Maßnahmen der Leitungsteams bzw. des Bezirksvorstandes ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung durch eine 2/3-Mehrheit.

§10 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Antrag auf Überweisung in einen Ausschuss
- h) Antrag auf Schließung der Versammlung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhören eines Gegenredners sofort

abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheiden die Leitungsteams bzw. der Bezirksvorstand. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§11 Schluss der Beratungen

Die Versammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Versammlung bedürfen der 2/3-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und allen übrigen Anträgen vor.

§12 Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Abstimmungen über Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitreichendsten abzustimmen. Dies bedeutet, dass der Antrag, der den größten Einfluss oder die umfassendsten Änderungen beinhaltet, Vorrang hat. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§13 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann die Abstimmung durch Handzeichen erfolgen, sofern sich kein Widerspruch ergibt. Ergibt sich Widerspruch, so wird dieser als Ablehnung gewertet und es kommt zu einer geheimen Wahl.

§14 Zur Wahl des Leitungsteams und des Bezirksvorstandes

Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung. Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und eine Personaldebatte. Gewählt ist, wer in der Wahl die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Hat in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten niemand die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten, muss ein neuer Wahlgang erfolgen. Gewählt ist dann die kandidierende Person mit der einfachen Mehrheit.

§15 Protokoll

Über jede Kreis- bzw. Delegiertenversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Leitung bzw. dem Bezirksvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden und der entschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§16 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Kreis- bzw. Delegiertenversammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bzw. Veröffentlichung bei der Leitung gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird. Die Leitung bzw. der Bezirksvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheiden die jeweiligen Leitungsteams bzw. der Bezirksvorstand.

§17 Außerordentliche Kreis- bzw. Delegiertenversammlung

Eine außerordentliche Versammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn die Leitungsteams bzw. der Bezirksvorstand oder 1/3 der Mitglieder bzw. Delegierten der entsprechenden Versammlungen dies beantragt. Das Leitungsteam bzw. der Bezirksvorstand muss eine beantragte außerordentliche Versammlung innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§18 Möglichkeit der eigenständigen Festsetzung einer Geschäftsordnung durch die KJO-Gemeinden und Kreisverbände

Die KJO-Gemeinden können in einer eigenen Geschäftsordnung von der Bezirks-Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen. Davon ausgenommen sind die Inhalte der Paragraphen 1, 3, 12, 13, 14, 15, 17, 18. Die Geschäftsordnung einer KJO-Gemeinde kann nur in Kraft treten oder geändert werden, wenn sie auf einer nach der bisher geltenden Geschäftsordnung rechten Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit angenommen und vom Bezirksvorstand genehmigt wird. Der Bezirksvorstand hat seine Entscheidung niederzuschreiben und zu archivieren. Gegen die Entscheidung des Bezirksvorstandes kann auf der Delegiertenversammlung Einspruch erhoben werden. Diese entscheidet endgültig mit 2/3-Mehrheit über das Inkrafttreten oder die Änderung der Geschäftsordnung der KJO-Gemeinde. Besitzt eine KJO-Gemeinde keine eigene Geschäftsordnung, so ist die Bezirks-Geschäftsordnung bindend.

§19 Haftung

Der Verband wird nach dem BGB wie eine GbR behandelt. Die Verbandsmitglieder haften für Handlungen, die seine Organe verursachen gem. §§ 421, 427 BGB für vertragliche Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner, d.h. jeder auf die volle Höhe. Diese Haftung für Vertragsschulden o.ä. wird hiermit auf das Verbandsvermögen beschränkt. Unabhängig von der Haftung des Verbandsvermögens haftet daneben bei unerlaubten Handlungen nach den §§ 823 ff. BGB der Handelnde dem Geschädigten persönlich. Nach § 54 BGB haftet außerdem aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des nichtrechtsfähigen Verbands einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich.

§20 Datenschutz

1. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EUDSGVO) werden eingehalten.
2. Folgende Daten der Verbandsmitglieder werden bei Eintritt in den Verein erhoben: Name, Adresse, Geburtsdatum. Diese Daten werden zur Mitgliederverwaltung nach Art. 6 Abs. 1b) DSGVO – „Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages“ verwendet.
3. Zugriff auf die personenbezogenen Daten hat ausschließlich der Bezirksvorstand und die hauptamtlichen Referent*innen.
4. Die personenbezogenen Daten werden sicher vom Vorstand und den hauptamtlichen Referent*innen verwahrt.
5. Widerspruch gegen bestimmte Veröffentlichungen durch das Mitglied findet Beachtung. Eine unbefugte Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

§21 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt und den jeweiligen gesetzlichen Regelungen entspricht.

Die KJO bedankt sich bei allen Mitwirkenden an dieser Satzung. Besonderer Dank gilt Benedikt Albach, Mia Hackbarth, Sebastian Kröger, Simone Muke, Lara Neundorfer und Anna Sievers.